

Mit Recht wird von Waitz die Gründungsurkunde Konrads von Zähringen für Freiburg von 1120 zum Beweise für die weitere Bedeutung des Wortes 'mercatores' angeführt¹. Im Vorwort der Urkunde sagt Konrad, er habe einen Marktplatz ('forum') in Freiburg errichtet; zu dem Ende seien 'mercatores personati' von allen Seiten einberufen worden und einem jeden ('unicuique mercatori') habe er einen Hausplatz am Orte zugetheilt, um Häuser darauf zu bauen. 'Persona' ist im Latein des Mittelalters so viel wie 'dignitas' und 'personatus', so viel wie 'aliqua dignitate constitutus' (vgl. Dugange): hier sind unter 'personati' taugliche, insbesondere vermögende Leute zu verstehen, denn ein Kapital mussten sie doch mitbringen, um Häuser zu bauen, und noch mehr, um Handel zu treiben. Doch eine Stadt, hier eine Marktstadt, bloss von Kaufleuten und für Kaufleute, ist nicht zu denken. Vorerst waren Handwerker und Gewerbetreibende viel nothwendiger als Kaufleute, um die Stadt zu erbauen. Sollten diese von vornherein vom Bürgerrecht ausgeschlossen gewesen sein, nur Kaufleute es erhalten haben? Offenbar sind 'mercatores' in weiterem Sinne zu nehmen, so dass nicht bloss eigentliche Kaufleute von Beruf, sondern Gewerbe- und Handel-treibende überhaupt darin begriffen waren. Daher ist auch in dem Stadtrecht selbst von keinem besonderen Stand der Kaufleute, sondern allein von Bürgern, 'burgenses', schlechthin die Rede².

Mit gleicher Bestimmtheit lässt sich der Sprachgebrauch von 'mercatores' als 'burgenses' aus den Geschichtschreibern

'ecclesia', sondern mit 'custodes' zu verbinden: die Nachtwächter der Kaufleute (oder Bürger) sahen und hörten die Wundererscheinung in der Kirche, womit natürlich der Dom gemeint ist. Eine Kirche der Kaufleute hat es in M. nicht gegeben. 1) Dass das in dieser Urkunde enthaltene Stadtrecht spätere Zusätze als Einschaltungen enthält, wurde von mir in einem Aufsätze bewiesen, der in der Kieler Monatsschrift 1854 erschien (S. 706). Ohne meinen Aufsatz zu kennen, hat Heinrich Maurer in einer neuen Untersuchung dieser Urkunde (Zeitschr. für die Geschichte des Oberrheins, N. F., Bd. I, 170), den Umfang der Einschaltung so bestimmt, dass nur die 15 ersten Artikel und der Schluss dem Gründer der Stadt zuzusprechen seien. 2) In dem lehrreichen Buche von Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, nehme ich Anstoss an dem öfter wiederholten Satz (zuerst in Einleitung, S. 6), es seien die grösseren Städte von Kaufleuten und für sie gegründet worden, wie denn auch weiterhin von Kaufmannsgemeinde und Kaufmannsrecht die Rede ist. Sollte damit nicht die Bürgergemeinde und das Bürgerrecht gemeint sein? In der That geht aus anderen Aeusserungen des Verf. hervor, dass er den Begriff von Kaufmann in weiterem Sinne nimmt: S. 25 'die Handwerker, welche auf dem Markte ihre Waare feilboten, sind Kaufleute, wie andere mehr'; S. 331: 'Alle Bürger sind in der ursprünglichen Verfassungsurkunde von Freiburg 'mercatores'; ein jeder bietet auf dem Markte feil.' 'Der Handwerker war von vornherein Vollbürger.'